

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO PuK/HSAN-20181)
vom 26. September 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014, GVBL. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in deren jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziele und Studieninhalte**

(1) ¹Der Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. ²Es soll vor allem journalistisch ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen eine Weiterqualifikation in Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht werden. ³Der Studiengang vermittelt aufbauend auf geeigneter journalistischer Vorbildung umfassendes theoretisches und praktisches Wissen auf dem Feld der Public Relations und Unternehmenskommunikation. ⁴Die beruflichen Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen umfassen dabei neben den klassischen Medienberufen sämtliche Aufgaben in Public Relations und in der Unternehmenskommunikation.

(2) ¹Die Theoriemodule vermitteln den theoretisch-wissenschaftlichen Unterbau zentraler Felder moderner Unternehmenskommunikation. ²Die Praxismodule greifen diese theoretischen Grundlagen auf und vertiefen sie mit entsprechenden Praxisübungen im jeweiligen Fachgebiet. ³Journalistische Grundkenntnisse sind hierbei essentiell um einen optimalen Lernerfolg zu erzielen. ⁴Die Praxismodule bieten durch ihre konzeptionelle Ausgestaltung die Möglichkeit, das Curriculum flexibel auf aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Praxis anzupassen. ⁵Fachübergreifende Module flankieren dabei stets die Theorie- und Praxismodule. ⁶Da in der Unternehmenskommunikation ebenso wie im Journalismus primär mit dem Werkzeug Sprache gearbeitet wird, sind für eine Ausbildung in Deutschland und eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld gute Sprachkenntnisse relevant.

**§ 3
Studiengangprofil**

¹Der Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation ist ein konsekutiver Masterstudiengang. ²Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen in Public Relations und Unternehmenskommunikation ausgerichtet ist. ³Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Arts.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Journalistik- bzw. Journalismusstudiengang an einer deutsche n Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. ⁴Anforderung und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
2. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.
3. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
$$N = 1+3 \times (P_{max} - P) \div (P_{max} - P_{min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl>Note)
P_{min}= unterer Eckwert
N = 1,0 (für P>P_{max})
4. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkten innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.
5. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 14. März für das Sommersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.
6. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, Europäischer Referenzrahmen Sprachniveau C1.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

(1) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 1. November bis 15. Dezember für das Sommersemester und vom 2. Mai bis 15. Juni für das Wintersemester erfolgen. Für das Sommersemester 2018 ist die Bewerbungsfrist vom 28. Februar 2018 bis 13. März 2018.

(2) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Die Unterlagen nach § 4 sind in deutscher oder in englischer Sprache im Bewerberportal hochzuladen.

§ 6 Studiengangsspezifisches Zugangsverfahren

(1) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat.

(2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (siehe § 4 Abs. 1 und 4) über die Hochschulausbildung einreicht.

(3) ¹Die Modalität (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 50 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Zugangsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

(4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des nächsten Bewerbungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 1) teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt solange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten, wovon das dritte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit dient.

(2) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.

(3) Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(4) Alle Module sind Pflichtmodule, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 8 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierende einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die Verteilung des Workloads,
- b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wird,
- c. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Module,
- d. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnehmernachweisen,
- e. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,

§ 9 Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10 Anrechnung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anrechnungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 11 Masterarbeit

(1) Bei der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Public Relations und Unternehmenskommunikation systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte des Master Studiums erbracht wurden.

(3) ¹Das Thema wird von einem hauptamtlichen Professor oder von einer hauptamtlichen Professorin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 13 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A. verliehen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2018 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. Mai 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 26. September 2018.

Ansbach, den 26. September 2018

gez.

Prof. Dr. Ute Ambrosius

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 26. September 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. September 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2018.

Anlage 1: Übersicht über die Module im Masterstudiengang Public Relations und Unternehmenskommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Ifd. Nr.	Module	ECTS-Punkte	Art der LV / SWS		Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer
1	Grundlagen der Pressearbeit I	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
2	Organisation und Management I	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
3	Digitale Kommunikation	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
4	Strategische Kommunikation I	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
5	Ethik und Recht	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
6	Grundlagen der Pressearbeit II	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
7	Organisation und Management II	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
8	PR-Werkstatt	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
9	Strategische Kommunikation II	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
10	Corporate Publishing	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
11	Marketing	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
12	Kommunikations- und Medienpsychologie	5	SU / Ü	4	StA/schrLN/mdlLN	10-20 Seiten / 90-120 Min. / 15-20 Min.
13	Masterarbeit	30			MA	40-60 Seiten

LV Lehrveranstaltung
 SWS Semesterwochenstunden
 SU Seminarristischer Unterricht
 Ü Übung
 StA Studienarbeit
 schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
 mdlLN mündlicher Leistungsnachweis
 MA Masterarbeit
 / oder

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 i.V.m. § 5
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach folgendem Schema bewertet.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1.	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Diplom-, Bachelor-, Magisterstudium (Erstabschluss)	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5 2,6 2,7 2,8 2,9 3,0	= 60 = 58 = 56 = 54 = 52 = 50 = 48 = 46 = 44 = 42 = 40 = 38 = 36 = 34 = 32 = 30 = 28 = 26 = 24 = 22 = 20	60

		3,1	= 19	
		3,2	= 18	
		3,3	= 17	
		3,4	= 16	
		3,5	= 15	
		3,6	= 14	
		3,7	= 13	
		3,8	= 12	
		3,9	= 11	
		4,0	= 10	

2.	Bachelorarbeit aus den Bereichen Medien / PR und Unternehmenskommunikation	Ja Nein	= 10 = 0	10
3.	Praktikum (mindestens 20 Wochen in den Bereichen Medien / PR und Unternehmenskommunikation).	Ja Nein	= 10 = 0	10

Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 50 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung aus den Positionen 1. – 3. erreicht werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.